Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 98 (2001)

Heft: 11

Artikel: Anrechnung der Autokosten im Unterstützungsbudget : Fragen aus der

Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZeSo 11/2001 Praxishilfe

Anrechnung der Autokosten im Unterstützungsbudget

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Der Sozialdienst unterstützt eine Grossfamilie. Der Vater ist Lastwagenfahrer und ist für den Arbeitsweg auf das Auto angewiesen. Dass in diesem Fall die Autokosten ins Budget eingesetzt werden ist unbestritten, aber wie sollen diese berechnet werden?

Der Sozialdienst von X. unterstützt die 9-köpfige Familie von Luigi Bertossa (Name geändert). Eltern und alle Kinder wohnen im gleichen Haushalt. Zwei Kinder sind bereits mündig, haben ein bescheidenes Einkommen und müssen nicht unterstützt werden. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt I und II wird somit mit 7 / 9 ins Unterstützungsbudget eingesetzt. Das Einkommen (inklusive Kinderzulagen) von rund 5000 Franken des Vaters, der eine Niederlassungsbewilligung C hat, reicht für die Eltern und die jüngeren fünf Kinder nicht aus. Luigi Bertossa ist LKW-Fahrer, sein Arbeitsort liegt ca. drei km von seinem Wohnort entfernt. Bei Arbeitsbeginn fährt noch kein Bus. Er ist deshalb auf das Auto angewiesen. «Welchen Betrag kann ich für das Auto einrechnen?», fragt nun der Sozialarbeiter.

Beurteilung: Die Familie Bertossa wird voraussichtlich noch längere Zeit ergänzend unterstützt werden müssen. Die typische Working-Poor-Familie kann ihr Geld gut einteilen. Versicherungen sowie Steuern werde erst in einigen Monaten anfallen. Eine einfache Lösung über eine Pauschale ist deshalb sinnvoll.

Variante I: Es wird eine monatliche Pauschale berechnet, deren Grundlage die Kilometerkosten (Benzinverbrauch inkl. Steuern, Versicherung, Servicekosten, evtl. Amortisation und anderes) sind. Die Kilometerkosten können z.B. per Internet bei der TCS-Homepage berechnet werden: www.tcs.ch/Auto/Kilometerkosten.

Diese Variante erlaubt es, Rückstellungen für die jährlich oder halbjährlich anfallenden Rechnungen sowie für Serviceleistungen und kleinere Reparaturen zu bilden. Mit der Variante einer Pauschale über die Kilometerkosten werden die Autokosten transparent gemacht, insbesondere wenn auch der Ersatz bzw. die Amortisation einbezogen wird.

Variante II: Bei kurzfristigen Unterstützungen oder wenn die festen Kosten bald fällig werden und die Unterstützten nicht genug Rückstellungen zu bilden in der Lage sind, könnte auch eine zweite Variante angezeigt sein. Bei dieser werden nur die Kosten für den Benzinverbrauch für den Arbeitsweg als Monatspauschale ins Unterstützungsbudget eingesetzt (auch die Kosten für den Benzinverbrauch pro Kilometer können auf der TCS-Homepage berechnet werden). Die Auslagen für Versicherung, Steuern, Reparaturen usw. werden separat vergütet, wenn diese anfallen.

Bei beiden Varianten werden die Kilometerkosten aufgrund des Arbeitsweges berechnet. Die Kosten für die zusätzlich gefahrenen Kilometer sind nach der Systematik der SKOS-Richtlinien mit dem Grundbedarf abgedeckt, indem im GBL I die Benutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel inbegriffen ist.

Praxishilfe ZeSo 11/2001

Individualisierung trotz Pauschale

Das Auto von Luigi Bertossa ist ein älteres Modell und reparaturanfällig. Es muss damit gerechnet werden, dass es bald einmal ersetzt werden muss. Der Sozialarbeiter wird deshalb zusammen mit Luigi Bertossa überlegen müssen, wie sinnvoll es ist, Rückstellungen auch für einen Ersatz in die Monatspauschale einzubauen. An diesem Beispiel zeigt es sich, dass bei situationsbedingten Leistungen immer die Besonderheiten eines jeden unterstützten Haushaltes berücksichtigt werden müssen.

Im Übrigen ist noch eine mathematische Feinheit zu beachten: Je mehr Kostenfaktoren in die Kilometerpauschale einbezogen werden, desto weniger «lohnt» es sich, einen engen Massstab für die anzurechnenden Kilometer anzuwenden: Je tiefer die Kilometerzahl, desto teurer der gefahrene bzw. angerechnete Kilometer. Anders verhält es sich, wenn

nur die Benzinkosten in die Monatspauschale aufgenommen werden. Bei einer 9-köpfigen Familie wäre dann doch zu überlegen, ob nicht auch die Kilometer für die Wocheneinkäufe noch drin liegen.

Schlussfolgerung: Ist eine unterstützte Person auf ein Auto für den Arbeitsweg angewiesen, sind die Autokosten als situationsbedingte Leistungen nach Kapitel C.4 ins Unterstützungsbudget aufzunehmen. Bei längerfristigen Unterstützungen empfiehlt sich eine Monatspauschale, die alle normalen Betriebskosten und allenfalls auch die Amortisation abdeckt. Bei kurzfristigen Unterstützungen steht eher eine auf die Benzinkosten für den Arbeitsweg reduzierte Pauschale im Vordergrund. Nicht in die Pauschale einbezogene Kosten sind zu vergüten, wenn sie anfallen. Auch bei den Autokosten gilt wie bei andern situationsbedingten Leistungen, dass die Leistungen auf die Situation des Einzelfalles abgestimmt werden müssen. cab/SKOS

Bisher erschienene Praxisbeispiele

- Mehrkosten für Diät und Vorsorgeuntersuchung, 10/2001
- Wegzug aus der Gemeinde, 8/2001
- Welche Vollmachten dürfen von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe verlangt werden? 7/2001
- Aufteilung Grundbedarf I und II, 6/2001
- Bemessung der Sozialhilfe bei Eheleuten, die nicht zusammen wohnen und bei denen das Getrenntleben nicht gerichtlich geregelt ist, 5/2001
- Selbstbehalte in der Hausrat- und Haftpflichtversicherung, 2/2001
- Wie kann die Stellensuche belohnt werden?, 6/2000
- Unterstützungspraxis bei schwankendem Einkommen, 12/99
- Was tun, wenn das Konto überzogen ist, 12/99
- Pflegebeiträge für Minderjährige (Hilflosenentschädigung), 11/99
- Zum Unterstützungswohnsitz von mündigen und entmündigten Personen in Familienpflege, 9/99
- Generelles Autoverbot: fachliche und rechtliche Aspekte, 8/99

- Vermögensfreibetrag bei der Ablösung der Sozialhilfe, 5/99
- Zum Verhältnis zwischen dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum und dem sozialen Existenzminimum, 3/99
- Kurzfristige Unterstützungen: Richtlinien als Leitplanken, 12/98
- Anspruch auf Deckung des normierten Bedarfs, 12/98
- Entschädigung für die haushaltführende Person, 11/98
- Zur Anrechnung des Lehrlingslohns im Unterstützungsbudget, 9/98
- Konkubinatspaar wohnt in einer Luxuswohnung, 8/98
- Paar in gefestigtem Konkubinat mit gemeinsamem Kind, 7/98
- Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen, 6/98
- Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit, 5/98
- Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen, 4/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit 3 Kindern, 3/98
- Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98